



## Erwägungen

2. Es handelt sich um ein zonenfremdes Vorhaben, für das nach Art. 25 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes (SR 700; abgekürzt RPG) die Zustimmung einer kantonalen Behörde erforderlich ist. Diese Prüfung obliegt nach Art. 87bis des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) dem Amt für Raumentwicklung als zuständige kantonale Behörde.

3. Eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG kann erteilt werden, wenn der Zweck der Baute oder Anlage einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert (Bst. a) und wenn dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Bst. b). Beide Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein (BGE 112 Ib 102 mit Hinweisen).

4. Die Prüfung ergibt, dass die Standortgebundenheit bejaht werden kann. Insbesondere ist das vom Bundesgericht verlangte objektive Angewiesensein auf einen bestimmten Standort gegeben. Dem Vorhaben stehen keine überwiegenden Interessen entgegen. Das betroffene Grundstück liegt gemäss kantonalem Richtplan innerhalb eines Lebensraum-Schongebiets. Zudem liegt die Fläche aber auch im Bereich bestehender touristischer Nutzungen (Skibetrieb, Wanderweg) und kann daher nicht als unberührtes, ruhiges Lebensraumgebiet bezeichnet werden. Die zusätzliche Belastung durch Besucher dürfte sich im vorliegenden Fall in Grenzen halten und keine grosse neue Störung darstellen. Die Zustimmung kann erteilt werden.

5. Da sich das vorliegende Projekt im Wald befindet, wurde es auch dem Kantonsforstamt zur Beurteilung unterbreitet. Dem Vorhaben entgegenstehende Einwände bestehen nicht. Die Forstrechtliche Zustimmung vom 15. Januar 2007 ist zu berücksichtigen.

6. Gestützt auf Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) ist für diese Verfügung eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt nach Nr. 26.05 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) einschliesslich der Koordination Fr. 200.-.

## Verfügung

Gestützt auf Art. 24 sowie auf Art. 25 Abs. 2 RPG, Art. 87bis BauG, Art. 94 VRP sowie Nr. 26.05 GebT wird **verfügt**:

1. Die Zustimmung zur Baubewilligung wird im Sinn der Erwägungen erteilt. Die eingereichten Unterlagen sind verbindlich. Als Unterlagen sind massgebend:
  - Baugesuchsunterlagen vom 14. September 2006
  - Situationsplan 1:500 vom 26. September 2006
  - Beschreibung Zugang und Nutzung vom 26. September 2006
2. Projektänderungen sind dem Amt für Raumentwicklung vor Ausführung zur Zustimmung zu unterbreiten.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 200.-.

**Rechtsmittel**

Das Rechtsmittel richtet sich nach der Rechtsmittelbelehrung im Gesamtentscheid der politischen Gemeinde. Massgebend ist Art. 8 des Gesetzes über die Verfahrenskoordination in Bausachen (sGS 731.2).

Bauen ausserhalb Bauzonen  
Der Abteilungsleiter:



Ralph Beinder mag. iur.

Der Mitarbeiter:



Patrick Roesch